

6/41
Allgemeine
Verordnung

Für die

JUSTITZ-
COLLEGIA,

SO ACTEN

Zum Spruch Rechtsens verschicken/
und zwar auf den fahrenden Posten.

HARBENSTEADT

Gedruckt bey der verwitb. Bergmannin, Königl. Preuß.
Regierungs- Buchdr.

Concession
1611
1611



Nachdem Seine
Königliche Majestät in
Preussen, zc. Unser allergnädigster Herr allergnädigst gut
gefunden, daß die Acta, so zu
Einholung der Urtheiln versendet werden, künft-
tig-hin mit denen Posten fortgesandt werden sol-
len, und zu solchem Ende bey denen Posten jeden
Orts das anliegende Reglement vom dato des
26. Octobris a. c. machen lassen;
Als befehlen Dieselbe allen Dero Regierun-
gen und Collegiis hierdurch in Gnaden, sich
hiernach gehorsamst zu achten und der von
Seiner Königlichen Majestät allergnädigst ge-
ordneten

1611



ordneten Commodität hinkünftig ohne einige Ausnahme zu bedienen, auch alles, was deshalb nöthig seyn möchte, zu verfügen; Wie dann zu solchem Ende, und damit es mit Verschickung der Acten desto richtiger zugehe.

I. Bey jedem Collegio, wo es noch nicht eingeführet, ein gewisses Buch zu den Verschickungen der Acten gemacht, un̄ darin verzeichnet werde soll, wann Acta inrotuliret oder geschlossen, ob und wider was vor Facultäten oder Collegia ein und anders Theil excipiret, an welchem Orthe Acta schon gewesen! was in Termino inrotulationis, als in welchem jedesmahl der Vorschuss von denen Partheyen geschehen muß, an Verschickungs-Kosten erlegt werden, worunter dann derjenige, dem bey Transmissionen die Direction zustebet, mit eigener Hand den Orth zu notiren hat, wohin die Acta verschicket, und welchen Tag es geschehen sey.

Gegen diese Annotation über soll 2^{tes} der Protonotarius oder Secretarius zu fordern die Tage, wann die Acta auf die Post gegeben und wieder eingelangt, verzeichnen, so dann

hernach ordentlich specificiren / was an Post-
Gelde / Urthels- Gebühren und vor die Mühe-
waltung bezahlet worden / und was die Par-
theyen auf das anfangs gezahlte Urthels-Geld
nachhiesßen / oder ihnen zurück gegeben werden
müssen; Wie dann diese Specification auf ge-
wisse Scheine / so der Protonotarius oder Secreta-
rius zu denen Acten zu heften hat / sich deßhalb
beziehen muß / damit so wohl der verschickende
Director oder die Partheyen verlangenden
oder nöthig findenden Falls, sich darin ersehen
können / wie alle Unterschleiffe vermieden wor-
den.

3. Soll von den Urthels- Fragen jeden Orts
ein gewisses beständiges Formular abgefaßt
und solches jedesmahl behalten werden / worin
lediglich dem Urthels- Fasser anheim zu stellen
eine denen Acten und Rechten gemäße Urthel
abzufassen / und zwar so bald inder möglich; Wo-
bey keine Recommendationes zum taveur ei-
ner oder andern Parthey angehänget / noch weni-
ger Neben- Schreiben ertheilet / oder die Punkte,
worüber ein Erkänntniß verlanget wird, dem
Ur

Urthels-Zasser vorgeschrieben / sondern selbigem die Freyheit gelassen werden soll / dasjenige zu erkennen / so er seinen Pflichten und den Acten gemäß findet; Massen dann mehrerer Richtigkeit halber, das Concept der Urthels-Frage / nach publicirter Sentenz, ad Acta mit geheftet und denen Partheyen / um die Gebühr Abschrift davon gegeben werden soll.

Es ist auch 4. der Urthels-Zasser nach jeden Urths Collegii stylo in der Frage anzukweisen / so bald die Acta einlauffen, den Empfang derselben schriftlich zu melden / und so bald das Urthel fertig / solches als dann nebst Specificirung der Urthels-Gebühren und etwan verlegten Post-Geldes zu melden / damit das nöthige sogleich könne verfügt und die Zurückkunft des Urthels möglichst befördert werden; Wann aber das Collegium, dem die Acta zugesandt seyn / solche zugleich wieder mit zurück schicket; So muß sofort das Geld / der Specification gemäß / übermachtet und zu keinem Klagen / wegen des Verzugs / Anlaß gegeben / auch wann solches geschehen / in obbemeldtes Buch verzeichnet

net werden; Damit auch die Schreiben derer
Urthels-Jasser desto richtiger gehen; So muß
die Adrelle, bey wem solchane Schreiben abzu-
geben, oder zu erbrechen, in der Urthels-Frage
mit benennet werden.

Damit auch 5. denen Actis, wann das Ru-
brum gang darauf gesetzt wird, ungebührlich
nachzustellen, oder selbige gar weg zusicheln, nicht
Gelegenheit gegeben, oder doch wohin die Acta
verschicket, vorder Zeit kund werde, inzwischen
jedoch keine Confusion oder Unrichtigkeit des-
halb entstehen möge; So sollen die zu trans-
mittirende Acta nicht nur mit gewissen Ziffern
oder Buchstaben auswendig bemercket, und sol-
che in der Urthels-Frage angeführet, sondern es
soll der Urthels-Jasser in der Anfrage bedeutet
oder ersuchet werden, daß er sich derselben bey
der Zurücksendung bedienen und eine kurze
Nachricht wegen der Urthels-Gebühren und
Kosten, besonders verschlossen mit einsenden
möge, damit das Paquet Acten deshalb nicht
höfliche geöffnet, sondern des Verlags halber so
fort das nöthige könne verfügt werden.

Da

1777

Damit ferner auch 6. wegen Versendung
der Fiscalischen und Armen-Sachen keine Hin-
derung, der hiezu benöthigten Kosten halber, sich
ereugnen möge; So können diejenige, so mit
dem Fiscaliciren, sich nicht entbrechen, die ge-
samte Kosten dazu beizutragen. Was aber
die Armen-Sachen betrifft, und damit das pu-
blicum deshalb nicht beschweret, oder wie zu-
weilen bisher geschehen, entweder dem Gegen-
theil die Kosten aufgebürdet, oder bey andern
Parthey-Sachen die Armen-Acta mit gepa-
cktet und zu gedachter Partheyen Last verschicket
werden mögen, als welches beydes Seine Kö-
nigl. Majestät hiermit gänglich abgestellet wis-
sen wollen; Als verordnen Dieselbe auch hier-
mit allergnädigst und ernstlich, daß von denen
Parthey-Sachen so verschicket werden, jedes
Theil, nach Grösse der Acten, 6. 8. bis 12. Gr.
vor die Armen erlegen, solche in eine gewisse
Birne gethan, die Kosten der Verschickung vor
der Armen Antheil daraus genommen, und je-
desmahl zu Ende des Jahres von dem Proto-
notario oder Secretario solche Gelder richtig be-

berechnet werden sollen; Sollte aber, wann sich ein solcher Casus wegen Transmission der Armen-Sachen ereignet, nicht so gleich so viel in Calla seyn; So wird derjenige, so verschicket, inzwischen ein Mittel auszufinden wissen, daß dazu ein Vorschuß geschaffet und dergestalt die Sachen nicht aufgehalten werden.

7. Obwohl endlich, nachdem die Acta, vermöge obgemeldten Patents vom 28. Octobr. c. füglich mit der Post verschicket werden können, und bey den Post-Aemtern deshalb das nöthige veranstaltet ist, es also hierzu keiner Boten mehr bedarff; So werden doch selbige, wegen der zuweilen zu verrichtenden Insinuationen nicht gänzlich entbehret werden können, weshalb denn die Regierungen und Collegia, wie viel hiezu jeden Orts vonnöthen, wohl zu überlegen, und so wohl deßhalb, als auch, wann sich ein und andern Orts zu richtiger und geschwinder Verschickung der Acten etwas dienstames aufsern, und beschaffenen Umständen nach nähere Verordnung erfordern solte, solches längstens in Zeit von 3. Monaten pflichtmäßig zu berichten,

ten, auch darauf fernere allergnädigste Reso-
lution zu gewärtigen haben.

8. Schließlich soll demjenigen, was hierin
vor die Königl. Regierungen und Collegia al-
lergnädigst verordnet worden, auch von denen
Beambten, Gerichts-Obrikeiten und Magi-
straten, wo dergleichen Verschiebungen der
Acten geschehen, genau observiret und nachge-
lebet, auch zu solchem Ende dieses nebst dem am
26. Octobr. c. ergangenen Patent in hiesigen
Schur- und anderen Landen überall gehörig pu-
bliciret werden, gestalt dann dem Officio Fiscalis
hiermit in Gnaden und ernstlich befohlen wird,
ein wachsames Auge zu haben, damit diesem
Sr. Königl. Majestät allergnädigsten und zu des
Publici Besten erreichenden Willen und Befehl
überall gehorsamst nachgelebet werden möge.
Urkundlich unter mehr allerhöchstgedachter
Ihrer Königl. Majestät eigenhändigen Unter-
schrift und aufgedrucktem Königl. Insiegel.
Geben Berlin, den 30. Decembris 1720.

B



Kr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plotho.

REGLEMENT

Vor die Königliche Post-Ämter / wie
solche sich zu betragen und zu verhalten
haben /

Nachdem von Seiner Königlichen Majestät
allergnädigst befohlen worden /

Daß alle ACTA,

So in Dero Reich und Lande an die
Collegia, oder von einem Collegio
zum andern,

Oder auch nach Universitäten /
Schöppen-Stühlen, &c. &c. versandt
werden,

Nicht mehr durch Gerichts- oder andere Boten / son-
dern mit denen ordinairn Posten verschicket /

Und deren richtige Bestellung von denen Post-Ämtern
besorget werden sollen.

Nachdem Seine Königl.
Majestät in Preussen, ic. Unser
allergnädigster König und Herr,
aus erheblichen Considerationen,
allergnädigst beliebet haben, daß gleichwie es
bisher bereits vielfältig geschehen, also hinführo
durchgehends, die Acten welche an Dero Col-
legia und Judicia, oder auch von diesen an
Dero oder frembde Universitäten und Schöp-
pen-Stühle geschicket werden, fernerhin auf die
Posten gegeben, und nicht wie bis daher verschie-
dentlich zu grosser Beschwerde der Interessent-
ten geschehen, durch Langley-Gerichts- oder ei-
gene Boten versandt, und dadurch denen Par-
theyen die Kosten ohnmöthig gehäuffet wer-
den sollen.

Als haben allerhöst-ermeldte Se. Königl.
Majestät dieser wegen allen Dero Post-Äm-
tern, insonderheit aber denenjenigen, wo Colle-
gia und Judicia sind, und denen Gränz-Post-
Ämtern hierdurch allergnädigst und zugleich
alles Ernstes anbefehlen wollen.

I. Vor

of no lesnoD ...
1000 ...

I. Vor die sichere / schnelle und unverfehrt
Bestellung / wie aller übrigen zur Post angegebene
Briefen und Paqueten / also auch ins beson
dere oberwehnter Acten, welche jederzeit von de
nen Aufgebern in doppelt Papier und schwarz
Wachs-Zuch wohl eingepack't / verschnüret und
versiegelt / auch mit gewisser Aufschrift und
Buchstaben / so zum Merckmahl der Acten die
nen können / bezeichnet seyn müssen / pflichtmäßige
und in der Post-Ordnung vorgeschriebene Sor
ge zu tragen / widrigenfalls aber / und da durch
ihre Versehen solche in Seiner Königl. Majestät
Landen oder auf Dero Posten versäumet wer
den, oder gar von Händen kommen solten / von
ihnen die Ersetzung des Schadens wird gefor
dert werden / wie dann auch daher unter an
dern die Post-Beamter allwo die Acta zur Post
kommen / solche nebst ihren darauf befindlichen
Zeichen / und wie viel selbige gewogen / auch von
welchem Collegio und welches Tages Sie zur
Post geschickt werden / in ein besonderes Buch
richtig einzutragen / auch dem aufgebenden Col
legio darüber einen Schein zu erteilen haben.

II. Und

...

II. Und ob zwar Unsere Post-Ämter und Bediente in denen Fällen, da die Acta ausser Landes gehen müssen, davor besage der Post-Ordnung Cap. 9. §. 10. weiter nicht, als Se. Königl. Majestät Lande gehen, auch das Porto gehoben wird, nicht respondiren können, so sollen doch Unsere Gränk-Post-Ämter dahin sehen, daß sie mit denen benachbahrten correspondirenden Post-Ämtern, so weit es noch nicht geschehen, solche Abrede nehmen, damit dieselbe auch solche Erklärung von sich geben, daß die Partheyen wegen richtiger Bestellung und sichern Hin- und zurückkommens, nicht weniger als wegen anderer mit denen Posten gehenden pretiosorum gesichert seyn mögen.

III. Sollen die Post-Ämter die Acten bey der Aufgabe richtig wiegen, und solche nach der von ihnen beschworenen Taxe und nach Proportion der unterm 2. Augusti 1717. gedruckten special Tabelle taxiren und keinesweges solche ihrem Eyde zuwider bey der Taxe überschreiten und ein höheres Porto darauf setzen, derjenige Post-Bediente aber, so dergleichen vorsehlicher

licher oder unachtsamer Weise thun würde, soll nach Maasgebung der Post-Ordnung Cap. 9. §. 4. zum erstenmahl auf zehen, zum andermahl auf dreyßig Ehle. bestrafet und zum drittenmahl ohne Nachsehen cashiret werden.

IV. So lieget denen Aufgebern der Acten ob, bey der Ausgabe solche, wann sie in Unfern Ländern gehen, gegen einen Schein zu franquiren, da Sie aber weiter müssen fortgesandt werden, haben Unsere Gränz-Post-Ämter sich mit den Auswärtigen des Porto wegen, wie mit andern Paqueten geschieht, Postträglich zu berechnen.

V. Wann auch auf eingelauffene Nachricht, wie viel die Urthels-Gebühren betragen, Unsere Collegia oder Judicia die Urthels-Gebühren erlegen, so haben Unsere Post-Ämter zu sorgen, daß solche Gelder gegen der Facultät oder des Schöppenstuhls Quittung unverzüglich bezahlet, auch was sich an Porto weiter gebühret, und der Vershicker zu erlegen hat, gut gethan werde.

VI. Wann

VI. Wann aber ohne vorherige Nachricht die Acta nebst der Rechnung von Urthels: Gebüh- ren und Porto einlauffen, oder das Post: Ampt gar auf ersuchen den Vorschuß gethan, so soll das Post: Ampt dem Collegio oder Gerichte die zurück gekommene Acta nebst der Rech- nung des rückständigen Porto und Urthels: Gebühren und des, zu derselben Zurücksendung nach der Post: Taxe erforderthen Post: Geldes zustellen, von dem Collegio oder Judicio aber davor gesorget werden, daß diese Rechnung dem Post: Ampt entweder so gleich oder längstens binnen 14. Tage a dato insinuationis völlig bezahlet, und selbiges nicht wiedrigens als an Schliessung seiner Rechnung gehindert werde.

VII. Und damit letztlich die Post: Aembler vor ihre Mühe, so sie in Haltung eines eigenen Post: Buchs, Ertheilung der Scheine, Über- machung der Urthels: Gebühr und sonsten werden übernehmen müssen, einige Ergözlich- keit haben möge, so sollen bey Zurückkunft der Acten hievor nach Probortion sothaner Mühe

Mühe 8. bis 12. Groschen besonders gegeben/
und der in vorhergehendem angezogenen Rech-
nung zu dem Ende beygefüget / auch solches
Geld unter das annehmende und distribui-
rende Post- Amt getheilet werden. Signa-
tum Berlin / den 26. Octobris 1720.

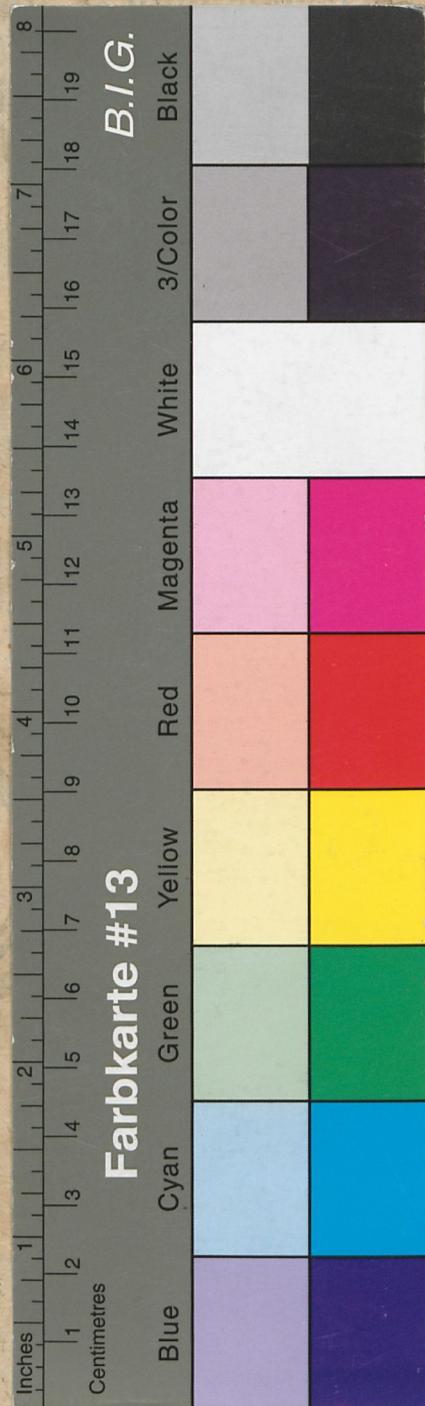
Sr. Wilhelm.



F. v. Görne.

1720. Oct. 26.





B.I.G.

Farbkarte #13

6 / 4

Allgemeine
Verordnung
Für die
JUSTITZ-
COLLEGIA,
SO ACTEN
Zum Spruch Rechtens verschicken
und zwar auf den fahrenden Posten.

HALLE/STADT/
Gedruckt bey der verwitb. Bergmannin, Königl. Preuß.
Regierungs-Buchdr.